

Revisions- oder Gutachtergruppen aus Mitarbeitern verschiedener Organe zu bilden sind./10/

Die Aussagekraft jeder Einschätzung und Untersuchung sowie jedes Sachverständigengutachtens wird ganz entscheidend von der Konkretheit des Auftrags und der Fragestellung bestimmt. In jedem einzelnen Fall ist gegenüber dem Beauftragten oder Ersuchten das zu begutachtende oder einzuschätzende Problem eindeutig zu fixieren.

Bei der Begutachtung ist auch die Art des Gutachtens festzulegen, weil damit die Formulierung der Fragen und auch deren Beantwortung erleichtert wird. Es ist zu empfehlen, mit dem Sachverständigen die schriftlich gestellten Fragen in einem Gespräch zu erörtern. Bei größeren Untersuchungen oder bei einem umfangreichen bzw. komplizierten Gutachterauftrag hat es sich bewährt, den Sachverständigen bereits an der Ausarbeitung der Fragen zu beteiligen, um dadurch einen hohen Grad an Präzision oder eventuelle Ergänzungen und Konkretisierungen zu erreichen. Es ist angebracht, die Konsultation mit dem Gutachter vor und während der Begutachtung stärker zu entwickeln. Wenn ihm außerdem noch Hinweise über die Bedeutung seiner Aufgabe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegeben werden, wird seine Bereitschaft zur Mitarbeit erhöht.

Unbedingt erforderlich ist es, konkrete und fachbezogene Fragen zu formulieren und auf den bereits vorhandenen Beweisen (z. B. Untersuchungsberichten interner oder externer Kontrollorgane) aufzubauen. Die Fragen sollen präzise sein, um Vermutungen oder sogar Spekulationen zu vermeiden. Auf sog. „gutachtliche Stellungnahmen“ und auf Fragen, die keine exakte Beantwortung ermöglichen, ist grundsätzlich zu verzichten. Zu vermeiden sind solche globalen Aufträge wie „Nennen Sie die Ursachen der Havarie“, „Untersuchen Sie die Schadensstelle“ u. ä.

Es versteht sich, daß auch den Kontrollorganen konkrete Fragen zu stellen sind. Gleiches trifft auch zu, wenn es um die Mitarbeit des Kriminalistischen Instituts des Ministeriums des Innern, der Kriminaltechniker der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, der Angehörigen der Brandschutzorgane und der Kfz-Sachverständigen geht.

HOI/Vgl. G. Tenner / E. Cherek, a. a. O., S. 378.

AGNES MEHNERT, wiss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz

Zur Anwendung der Rechtshilfeverträge in Verfahren wegen Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltszahlung

Der Hauptteil der internationalen Rechtsarbeit im Bereich der Justizorgane vollzieht sich auf der Grundlage der von der DDR mit den anderen sozialistischen Staaten Europas abgeschlossenen Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (Rechtshilfeverträge) 71/ Die hier zu beobachtende Ent-

/11/ Zur Zeit hat die DDR mit folgenden Staaten Rechtshilfeverträge (RHV) abgeschlossen — in der zeitlichen Reihenfolge der Unterzeichnung —:

1. Sozialistische Staaten:

- a) CSSR, RHV vom 11. September 1956 (GBL I S. 1188);
- b) Volksrepublik Polen, RHV vom 1. Februar 1957 (GBL I S. 414);
- c) Ungarische Volksrepublik, RHV vom 30. Oktober 1957 (GBL 1958 I S. 278);
- d) UdSSR, RHV vom 28. November 1957 (GBL 1958 I S. 242); dazu kommt das besondere Abkommen mit der UdSSR über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen, vom 2. August 1957 (GBL I S. 534);

Zur Prüfung der Vollständigkeit und Aussagekraft von Gutachten

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit eines Gutachtens, so ist eine Aussprache mit dem Sachverständigen und ggf. die Aufforderung zur Ergänzung oder Erläuterung notwendig. Der Auftraggeber muß sich stets mit dem Gutachten kritisch auseinandersetzen, und zwar zu einer Zeit, zu der noch rechtzeitig Ergänzungen oder Erläuterungen angefordert werden können. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Gutachter nicht leichtfertig oder oberflächlich urteilt. Dennoch ist vornehmlich die Vollständigkeit der beantworteten Fragen und deren Aussagekraft zu prüfen.

So handelte ein Staatsanwalt aus dem Bezirk Frankfurt (Oder) richtig, als er sich vor der Hauptverhandlung mit der fehlerhaften Auffassung eines Gutachters auseinandersetzte, der behauptete, daß „die Charakterstruktur des Beschuldigten eine vorsätzliche Pflichtverletzung nicht zulasse, wohl aber ein wesentlich gutmütiges Mitmachen von Unkorrektheiten“. Der Gutachter wollte zum Ausdruck bringen, daß der beschuldigte Eisenbahner nicht vorsätzlich ein Eisenbahnunglück herbeiführen würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es nicht Aufgabe des Gutachters ist, die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beantworten, denn seine Aussagen müssen im Zusammenhang mit den anderweit festgestellten Tatumständen überprüft werden./11/

Das Gutachten ist wie jedes Beweismittel kritisch auf seinen Beweiswert und Informationsgehalt zu prüfen./12/ Es kann nicht akzeptiert werden, wenn der Gutachter seine Darlegungen als „technisch begründete Vermutung“ bezeichnet.

Können Sachverständigengutachten auf einer konkreten Fragestellung aufgebaut werden, sind sie auch konzentrierter, und ihre Aussagekraft ist meist höher. Dann ist auch nur in Ausnahmefällen ein Zweitgutachten erforderlich./13/

/11/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 10. September 1970 - 3 Ust 2/70 - (NJ 1971 S. 653).

/12/ Vgl. OG, Urteil vom 22. Juni 1972 - 5 Ust 90/71 - (NJ 1973 S. 23).

/13/ Zweitgutachten sollten auch in Verfahren wegen Straftaten gegen die Volkswirtschaft nur dann angefordert werden, wenn alle Möglichkeiten zur Ergänzung bzw. Präzisierung des Erstgutachtens genutzt worden sind. Vgl. dazu OG, Urteil des Präsidiums vom 5. Januar 1972 - 1 Pr — 15 — 5/71 — (NJ 1972 S. 145).

Wicklung ergibt sich folgerichtig aus den sich immer enger gestaltenden Beziehungen zwischen den Mitgliedsländern des RGW, die durch die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassende sozialistische ökonomische Integration geprägt werden.

e) Sozialistische Republik Rumänien, RHV vom 15. Juli 1958 (GBL I S. 741; Bear. GBL 1959 I S. 179);

f) Volksrepublik Bulgarien, RHV vom 27. Januar 1958 (GBL I S. 713);

g) Volksrepublik Albanien, RHV vom 11. Januar 1959 (GBL I S. 295);

h) Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, RHV vom 20. Mai 1966 (GBL 1967 I S. 8);

i) Mongolische Volksrepublik, RHV vom 30. April 1969 (GBL I S. 120);

j) Koreanische Volksdemokratische Republik, RHV vom 28. September 1971 (GBL 1972 I S. 18).

2. Nichtsozialistische Staaten:

a) Arabische Republik Ägypten, RHV vom 22. Mai 1969 (GBL I S. 216);

b) Syrische Arabische Republik, RHV vom 27. April 1970 (GBL I S. 300);